Breslauer Handels-Blatt.

25. Jahrg. Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Freitag, den 19. März 1869.

Expedition: Herrenstraße 30. Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Petitzeile.

Nr. 66.

Versicherungswesen.

— Die „**Friedrich Wilhelm**" Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin hat, wie wir hören, im vorigen Jahre befriedigende Resultate erzielt. Der Zuwachs an neuen Versicherungen beträgt ungefähr $6\frac{1}{2}$ Millionen Thaler; auch hat die Sterblichkeit die erwartungsmäßige Ziffer nicht erreicht. Ueber die Vertheilung der Dividende und deren Höhe behalten wir uns für's Erstere nähere Mittheilungen vor.

Stettin, 15. März. Der „Germanische Lloyd", deutsche Gesellschaft zur Classificirung von Schiffen, welche erst vor Kurzem, wie wir damals berichteten, sein erstes Schiffsregister veröffentlichte, schreitet in seinen Bestrebungen rüstig vorwärts. Einen Beweis davon liefern die soeben erschienenen „Bau-Vorschriften", der Gesellschaft. welche im Auftrage des Verwaltungsrathes für die technische Commission eine auf diesem Gebiete anerkannte Autorität, der hiesige Schiffsbaumeister F. Schüler, verfaßte. Derselbe hat in dieser Schrift kein neues System aufgestellt, sondern sich nur bestrebt, ein möglichst getreues Bild des jetzt von den ersten Technikern der meisten Nationen durchschnittlich befolgten Schiffsbau-Systems zu geben. In der Einleitung zu den „Bau-Vorschriften" ist die Bestimmung aufgenommen, „daß dieselben alljährlich einer Revision durch Sachverständige aus allen deutschen Küsten-Districten im Verein mit den Beamten des „Germanischen Lloyd" unterzogen werden sollen." Es wird also Aufgabe und Verdienst der Herren Sachverständigen selbst sein, den Bau-Vorschriften des „Germanischen Lloyd" denjenigen Grad von Vollkommenheit zu geben, dessen derartige allgemeine Regeln überhaupt fähig sind. Die von dieser so zusammengesetzten Commission beschlossenen Abänderungen der Bau-Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes, in welchem die Interessen der Versicherungs-Gesellschaften durch Assecuradeure vertreten sind und treten erst 6 Monate nach ihrer Publication in Kraft. Es ist nur zu wünschen, daß das Unternehmen auch ferner in seinem Gedeihen fortschreite, und sich zu einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entwickele.

B. **Hamburg**, 15. März. Auf die auch in die Spalten Ihres Blattes übergegangene Notiz, betreffend die hiesigen Assecuradeure Ziekursch u. Schröder, bitten wir auch der nachstehenden Notiz Aufnahme zu gönnen: [geschieht hiermit sehr gern. D. R.]

Gestern, den 9., wurden die hiesigen Versicherer, Herren Ziekursch u. Schröder vom Polizeiherrn nach einer Verfügung der Löschdeputation in 45 Mk. Strafe genommen, weil dieselben dieser Behörde eine, strafwürdige Schmähungen enthaltende Eingabe gemacht hatten. Nach einem in der „Berliner Zeitung" vom 8. März vorkommenden höhnischen Artikel über hamburgische Einrichtungen im Löschwesen, welche an die Broschüre der Herren Ziekursch u. Schröder anknüpft, scheint die Revange für jene Strafe im Voraus genommen zu sein. Es ist nicht zu ersehen von wem. Wäre der Artikel von hier inspirirt, so würde dies ein neuer Beitrag sein zu der fabrikmäßigen Verklatschung der Vaterstadt, der man jetzt so oft in fremden Blättern begegnet. Hinzuzufügen haben wir noch, daß inzwischen eine „Verordnung für das Löschwesen auf den Hamburgischen Elb-Inseln" erlassen und veröffentlicht worden ist, wovon ein Exemplar hier mitfolgt. [Danken bestens, hat aber für uns hier nicht das mindeste Interesse. D. R.]

D. V. **Soltau (Hannover)**. Gegenwärtig ist man hier auch mit der Bildung einer Ziegen-Versicherungs-Gesellschaft beschäftigt. Das Institut soll alsbald in's Leben treten. (Wir wünschen der Gesellschaft alles mögliche Gute, erbitten uns jedoch im Uebrigen wichtigere Mittheilungen von dort. D. Red.)

— **Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.** Während wir in Nr. 60 unseres Handels-Blattes vom 12. c. die bezüglichen Erläuterungen gebracht und bei diesem Anlasse auf die Regulative, nach welchen die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ihren Versicherten Cautionsbestellungen zu vermitteln bereit ist, hingewiesen haben, sind wir nunmehr in der angenehmen Lage, dieses Regulativ seinem ganzen Wortlaute nach hier folgen lassen zu können.*)

§ 1.

Die **Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig** gewährt solchen Personen, welche bei ihr mit mindestens 500 Thalern lebenslänglich versichert sind und in Folge dienstlicher Stellung Cautionen zu bestellen haben, zu diesem Zwecke Darlehne. Versicherte, welche in Privatdiensten stehen, können solche Darlehne nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erhalten.

§ 2.

Das einem Versicherten zu gewährende Darlehn darf sich höchstens auf $\frac{4}{5}$ des vorschußfreien Betrages der Versicherungssumme belaufen.

§ 3.

Das Darlehnsgesuch ist unter Beifügung des Versicherungsscheines, bez. des über denselben vom Directorium ausgestellten Depositenscheines und eines Aufgeldes von $\frac{1}{2}$ pCt. der gewünschten Darlehnssumme bei dem Directorium der Gesellschaft unmittelbar einzureichen, welches über Gewährung oder Ablehnung desselben, und zwar soweit thunlich unter Beirath anderer Versicherter, welche von der Gesellschaft Cautionsdarlehne erhalten haben, Entschließung faßt.

Wenn und insoweit das Gesuch abgelehnt wird, erhält der Antragsteller das gezahlte Aufgeld zurück, wenn und insoweit das Gesuch gewährt, oder vom Antragsteller vor oder nach der Gewährung ganz oder theilweise zurückgezogen wird, verfällt das Aufgeld der Gesellschaft als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 4.

Jeder Darlehnsempfänger hat der Gesellschaft

a. über das ihm gewährte Darlehn gerichtlich oder notariell einen Schuldschein auszustellen, in welchem er sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs unterwirft, und zu Sicherstellung der Erfüllung der ihm nach diesem Regulative obliegenden Verpflichtungen der Gesellschaft alle seine Ansprüche aus seinem Versicherungs- oder Depositenscheine verpfändet, sowie alle Ansprüche auf Rückempfang der von ihm bestellten Caution abtritt und sich zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl vor der Gewährung des Darlehns den ihm von der Gesellschaft ausgestellten Versicherungs- oder Depositenschein gegen Aushändigung eines ihm als Mitglied der Gesellschaft legitimirenden Pfandscheines, als nach Bestellung der Caution den ihm hierüber vom Cautionsempfänger ausgestellten Cautionsschein zu überlassen,

b. alle baaren Auslagen zu vergüten, welche der Gesellschaft bei und in Folge des Abschlusses des Darlehnsgeschäftes erwachsen sind, überdies aber

c. wenn die statutenmäßige Reserve seiner Versicherung abzüglich eines darauf etwa gegebenen Vorschusses noch nicht 10 pCt. des Darlehns beträgt, die Differenz zwischen dem vorschußfreien Betrage der Reserve unter Hinzurechnung des von ihm bereits bezahlten Gewährleistungs- (§ 5c) und Amortisations-Beitrages (§ 9) einerseits und dem zehnten Theile des Cautionsdarlehns andererseits als Reserveausgleichung baar bei der Gesellschaft zu deponiren. Es wird jedoch dem Deponenten von diesem Betrage alljährlich soviel, als der Betrag seiner vorschußfreien Reserve in dem betreffenden Jahre sich erhöht hat, durch Anrechnung auf die nächsten von ihm zu leistenden Zahlungen zurückgewährt.

§ 5.

Außerdem ist der Darlehnsschuldner verpflichtet:

a. die Darlehnssumme von der Hinausgabe derselben Seiten der Gesellschaft ab, an dieselbe mit Fünf vom Hundert jährlich in halbjährigen, am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres fälligen Terminen zu verzinsen;

b. der Gesellschaft jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. des Darlehns als Beitrag zu den Verwaltungskosten am 1. Januar jeden Jahres vorauszubezahlen und

c. jährlich 1 pCt. der Darlehnssumme, bez. des in Folge ihrer allmäligen Amortisation (§ 9) verbliebenen Restes derselben als Gewährleistungsbeitrag zu den an sämmtlichen von der Gesellschaft gewährten Cautionsdarlehnen etwa eintretenden Verlusten am 1. Januar jeden Jahres im Voraus zu deponiren.

Erfolgt die Gewährung des Darlehns im Laufe eines Jahres, so sind bei derselben die unter b und c erwähnten Beträge zunächst für den noch nicht abgelaufenen Rest des Jahres — wobei jedoch das begonnene Quartal vollgerechnet wird — vorauszubezahlen, beziehentlich zu deponiren.

§ 6.

Die nach § 5c zu deponirenden Gewährleistungsbeiträge sind in folgender Weise zu verwenden.

Aus den für ein Rechnungsjahr eingegangenen Beiträgen sind zunächst und soviel dies möglich die in diesem Jahre angemeldeten Verluste an sämmtlichen Cautionsdarlehnen — und zwar da, wo sich die Höhe des Verlusts noch nicht übersehen läßt, nach Höhe des ganzen betreffenden Darlehns — und die sonst in diesem Jahre wegen einzelner Cautionsdarlehne bestrittenen Ausgaben, soweit solche von den Betheiligten selbst nicht wieder erlangt worden sind, zu decken und bez. zurückzustellen.

Die hierbei in den ersten 5 Rechnungsjahren sich ergebenden Ueberschüsse werden zu einem Sicherheitsfonds angesammelt. Reichen die Beiträge eines Jahres zur Deckung der erwähnten Verluste und Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende aus diesem Sicherheitsfonds und soweit auch dieser dazu nicht ausreichen sollte, von denen, welche für dieses Rechnungsjahr Beiträge zu zahlen hatten, durch nach Verhältniß dieser Beiträge zu leistende Nachschußzahlung gedeckt, und der Betrag dieser Nachschußzahlung von jedem Beitragpflichtigen binnen längstens 4 Wochen nach Empfang der hierzu an ihn erlassenen recommandirten Aufforderung an das Directorium kostenfrei eingesendet.

Nach Ablauf von fünf Rechnungsjahren wird alljährlich diejenige Quote des Sicherheitsfonds, welche sich ergiebt, wenn man sie nach demselben Verhältnisse ermittelt, in welchem die Summe der im ersten der zuletzt verflossenen fünf Jahre eingezahlten Gewährleistungsbeiträge zu der Gesammtsumme der überhaupt in diesen fünf Jahren gezahlten Gewährleistungsbeiträge steht, an diejenigen, welche im ersten dieser fünf Jahre solche Beiträge gezahlt haben, nach Verhältniß dieser Beiträge durch Anrechnung auf die nächsten von ihnen zu leistenden Zahlungen als Dividende vertheilt, jedoch mit der Beschränkung, daß

a. nur Diejenigen von ihnen, welche auch noch fernere Beiträge zu zahlen haben, an der Vertheilung Theil nehmen;

---

*) Wir fordern die Beamten aller Kategorien, namentlich die **Post-**, **Communal-** und **Eisenbahnbeamten** auf, von dieser Anerbietung und Einrichtung Kenntniß zu nehmen, nöthigen Falles davon Gebrauch zu machen und sich mit uns dieserhalb in Verbindung zu setzen.

Wir recapituliren nun, das über diesen Gegenstand bereits Gebrachte und fügen zum besseren Verständnisse in dieser wichtigen Angelegenheit noch das Folgende hinzu: Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig beabsichtigt also an Personen, welche bei ihr versichert sind, und infolge dienstlicher Stellung Cautionen zu bestellen haben, zu diesem Zwecke Darlehen bis zu vier Fünfteln des vorschußfreien Betrages der Versicherungssumme zu gewähren. Der Empfänger des Darlehens, zu dessen Sicherstellung sowohl der der Gesellschaft verpfändete Versicherungs-, als auch der derselben abgetretene Cautionsschein bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind, hat dasselbe mit 5 Procent jährlich zu verzinsen, empfängt dagegen die Zinsen, welche von dem Cautionsempfänger gewährt werden, oder die Coupons der hinterlegten Werthpapiere; für die Gewährung des Cautionsdarlehns sind vor, beziehentlich bei Gewährung desselben einschließlich der Verzinsung, sowie eines Amortisationsbeitrags von 2 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. vom Hundert und einer höchstens 5 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. vom Hundert betragenden, in den nächsten Jahren mit dem Steigen der Reserve nach und nach zurückzugewährenden Reserveausgleichung höchstens 9—10 Thlr. vom Hundert, vom nächsten Jahre ab aber jährlich mit fortschreitender Verminderung einschließlich des gedachten Amortisationsbeitrages, wodurch das Darlehen in längstens 25 Jahren getilgt und der Darlehens-Empfänger selbst Eigenthümer der Caution wird, nur 4—5 Thlr. vom Hundert zu entrichten. — Wir verweisen im Uebrigen auf das vorgedruckte auch von der gedachten Gesellschaft unentgeltlich zu erlangende Regulativ.

b. nur ganze Procente der Beiträge vertheilt werden, Bruchtheilprocente aber im Sicherheitsfonds verbleiben, und
c. die Vertheilung nur dann stattfindet, wenn mindestens fünf Procente der Beiträge vertheilt werden können.

§. 7.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs stellt das Directorium der Gesellschaft für dieses Jahr einen Rechnungsabschluß auf, welcher nach vorgängiger Prüfung durch den vereideten Revisor der Gesellschaft vom Gesellschaftsausschusse zu justificiren ist. Die Ergebnisse dieses Rechnungsabschlusses sind für alle Diejenigen, für welche die Gesellschaft Caution bestellt hat, bindend, namentlich auch insoweit, als sie für dieselben die Verbindlichkeit zur Zahlung von Nachschüssen aussprechen, oder die zu vertheilende Dividende normiren.

§ 8.

Derjenige Darlehnsempfänger, durch welchen der Gesellschaft ein Verlust entstanden ist, bleibt, auch wenn dieser Verlust durch Beiträge der Mitglieder, oder aus dem Sicherheitsfonds (§ 6) gedeckt ist, verpflichtet, diesen Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des noch nicht amortisirten Restes des ihm gewährten Darlehns (§ 9) zu ersetzen. Was von ihm als Ersatz erlangt wird, wächst, wenn es vor Schluß des Verlustjahres eingeht, den Gewährleistungsbeiträgen dieses Jahres, und wenn es später erlangt wird, dem Sicherheitsfonds zu.

Ebenso verfallen dem Sicherheitsfonds diejenigen Beträge, welche an den nach § 6 für Verluste von noch ungewisser Höhe zurückgestellten Summen erspart werden.

§ 9.

Jedes von der Gesellschaft gewährte Cautionsdarlehn muß von dem Darlehnsschuldner durch, das erste Mal vor der Gewährung des Darlehns, später aber und zwar vom zweiten Jahre ab am 1. Januar jeden Jahres zu leistende Zahlungen von 2 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. für jedes Hundert Thaler des Cautionsdarlehns in 25 Jahren amortisirt werden. Indeß steht es demselben frei, die Dauer der Amortisation durch Verpflichtung zu höheren jährlichen Zahlungen auf 20, 15, 10 oder 5 Jahre abzukürzen.

Sobald das Darlehn durch diese Zahlungen ganz getilgt und der Rechnungsabschluß desjenigen Jahres, bei dessen Beginn die letzte Zahlung erfolgte, veröffentlicht, auch die etwa für dieses Jahr ausgeschriebene Nachschußzahlung geleistet ist, hat die Gesellschaft die in ihren Händen befindlichen Sicherungsmittel gegen Rückempfang des ausgestellten Pfandscheines an den Inhaber dieses Pfandscheines zurückzugeben.

§ 10.

Die Gesellschaft ist dann, wenn die beiden Gesellschaftsorgane die Einziehung aller Cautionsdarlehne mit einer Majorität von mindestens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder beschließen, berechtigt, allen denjenigen Darlehnsschuldnern, deren Darlehne nicht ohnehin innerhalb der nächsten zehn Jahre durch Amortisation getilgt werden, die gewährten Darlehne zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung, welche den Betheiligten mittelst recommandirter Briefe mitzutheilen ist, sind die jährlichen Amortisationsbeiträge dieser Schuldner um so viel zu erhöhen, daß das Darlehn derselben in längstens zehn Jahren getilgt ist.

Ueberdies ist aber auch das Directorium der Gesellschaft berechtigt, von demjenigen, welchem ein Cautionsdarlehn gewährt worden ist, die binnen längstens sechs Wochen zu bewirkende Rückzahlung dieses Darlehns, insoweit nicht solches in Folge der Amortisation getilgt ist, ohne Weiteres zu fordern, wenn entweder

a. das durch die Lebensversicherung desselben erworbene Recht aus einem der in § 38 der Statuten angegebenen Gründe erlischt, oder
b. derselbe mit einer der ihm nach diesem Regulative obliegenden Zahlungen, welche ohne Unterschied an das Directorium unmittelbar portofrei einzusenden sind, länger als sechs Wochen nach der Verfallzeit in Verzug geräth, oder
c. die von Darlehnsempfänger bestellte Caution ganz oder zum Theil zur Ersatzleistung in Anspruch genommen wird.

Die einseitige Lösung des Vertragsverhältnisses Seitens der Darlehnsschuldner ist nur nach vorgängiger, spätestens vier Wochen vor dem Schlusse eines Rechnungsjahres erfolgter schriftlicher Kündigung und nach vollständiger Befriedigung aller der Gesellschaft nach dem gegenwärtigen Regulative bis zum Schlusse des Rechnungsjahres an den Darlehnsschuldner entstandenen Ansprüche zulässig.

§ 11.

Wird die Versicherungssumme zahlbar, so steht der Gesellschaft das Recht zu, sich wegen aller ihrer Ansprüche an den Darlehnsschuldner, einschließlich der bis zum Tage der Auszahlung der Versicherungssumme aufgelaufenen Zinsen, durch Kürzung derselben an der Versicherungssumme oder aus den sonst in ihren Händen befindlichen Sicherungsmitteln zu befriedigen. Die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung von Nachschüssen und das Recht desselben auf Dividende (§ 6) gilt in solchem Falle als mit dem Ablaufe des vorigen Rechnungsjahres erloschen. Rückgewährung des für das laufende Jahr vorausbezahlten Gewährleistungsbeitrages und des Unkostenbeitrages findet nicht statt. Dagegen werden sowohl der etwaige Rest des von dem Schuldner nach § 4 c deponirten Betrages als die in § 4 a erwähnten Sicherungsmittel gegen Rückempfang des angestellten Pfandscheines an den Inhaber dieses Pfandscheines zurückgegeben.

§ 12.

Sollten die Gesellschaftsorgane später die Zulässigkeit der Bürgschaftsleistung für cautionspflichtige Versicherte beschließen, so findet das gegenwärtige Regulativ auch in dem Falle Anwendung, wenn die Gesellschaft zum Zwecke der Cautionsbestellung für einen Versicherten nur Bürgschaft geleistet hat. Indeß fällt dann die in § 5 a festgesetzte Zinsenzahlung weg. Auch kann die Gesellschaft in den § 10 a, b und c gedachten Fällen von demjenigen, für welchen sie Bürgschaft geleistet hat, beziehentlich seinen Erben, die sofortige Deposition des von ihr verbürgten Cautionsbetrages, in soweit solcher nicht in Folge der Amortisation bereits getilgt ist (§ 9), in baarem Gelde fordern und bei Auszahlung der Versicherungssumme den noch nicht amortisirten Rest des verbürgten Betrages von dieser Versicherungssumme so lange zurückbehalten, bis sie ihrer Verpflichtungen aus der Bürgschaftsleistung vollständig entlassen worden ist. Nach erfolgter Amortisation des Cautionsbetrages und Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses, auch Leistung der etwa ausgeschriebenen Nachschußzahlung (§ 6) wird die Caution von der Gesellschaft gegen Aufhebung ihrer bürgschaftlichen Verpflichtungen für Rechnung des Cautionspflichtigen baar bestellt.

Zusammenstellung der von demjenigen Versicherten, welchem die Gesellschaft 100 Thaler Cautions-Darlehn gewährt hat, außer der Versicherungs-Prämie zu entrichtenden Beträge.

1) Vor Gewährung des Darlehns sind:

a. zu zahlen:	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aufgeld (§ 3)	—	15	—
Unkostenbeitrag, ⅛ pCt. für jedes noch nicht abgelaufene Quartal des laufenden Rechnungsjahres (§ 5 b) also höchstens	—	15	—
Amortisationsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr bei 25jähriger Amortisation (§ 9)	2	9	3
b. zu deponiren:			
Gewährleistungsbeitrag, ¼ pCt. für jedes noch nicht abgelaufene Quartal des laufenden Rechnungsjahres (§ 5 c) also höchstens	1	—	—
NB. Darauf wird nach 5 Jahren möglicherweise ein Theil zurückgewährt (§ 6).			
Reserveausgleichung, so lange die vorschußfreie Reserve noch nicht 10 pCt. des Darlehns beträgt (§ 4 c), also z. B. im ersten Versicherungsjahre bei 25jähriger Amortisation und einer für das volle Jahr bezahlten Versicherungsprämie von 2⅓ pCt., wo die Reserve 1 pCt. beträgt, höchstens, nämlich wenn die Versicherungssumme den Cautionsbetrag nur um ¼ übersteigt . .	5	13	2
bei doppelter Höhe der Versicherungssumme	4	20	7
bei dreifacher Höhe der Versicherungssumme	3	20	7
bei vierfacher Höhe der Versicherungssumme	2	20	7
bei fünffacher Höhe der Versicherungssumme	1	20	7
bei sechsfacher Höhe der Versicherungssumme	—	20	7
wegen des in solchem Falle höheren Betrages der Reserve.			
NB. Dieser Betrag wird bei dem allmäligen Steigen der Reserve in den nächsten Jahren nach und nach zurückvergütet.			

2) Nach Gewährung des Darlehns sind jährlich:

a. zu zahlen:	Thlr.	Sgr.	Pf.
Unkostenbeitrag am 1. Januar jeden Jahres (§ 5 b)	—	15	—
Amortisationsbeitrag bei 25jähriger Amortisation am 1. Januar eines jeden Jahres (§ 9)	2	9	3
Zinsenausgleichung bei 4procentiger Verzinsung der Caution Seitens des Cautionsempfängers (§ 5 a), falls nicht die Caution durch Bürgschaftsleistung der Gesellschaft bestellt wird (§ 12), in halbjährigen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres fälligen Terminen	1	—	—
b. zu deponiren:			
Gewährleistungsbeitrag 1 pCt. des noch nicht amortisirten Restes des Cautionsdarlehns (§ 5 c, § 9) am 1. Januar eines jeden Jahres mit fortschreitender Verminderung, also bei 25jähriger Amortisation am nächsten 1. Januar . .	—	29	3

— **Der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Nürnberg** hat nunmehr auch die badische Regierung die Concession entzogen. Die mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge werden ihre rechtliche Giltigkeit kraft des Gesetzes mit dem Tage der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an verlieren, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist. Die Abschließung neuer Versicherungsverträge mit der genannten Gesellschaft ist gesetzlich verboten.

K. V. **Bonn,** 17. März. Ein nicht auf Gewinn, sondern auf Gemeinnützigkeit berechneter Rindvieh-Versicherungs-Verein, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, hat sich auch hier gebildet. Dergleichen Vereine bestehen bekanntlich schon in Poppelsdorf und Kessenich, sowie in mehreren Orten Westphalens.*)

— **(Dampfkessel-Ueberwachung.)** In Mannheim hat sich kürzlich ein Verein zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfkesseln gegründet, welcher bereits die Herrschaft über 300 Kessel hat, die periodisch wiederkehrenden Visitationen durch Techniker unterworfen sind. An Beiträgen werden erhoben für einen Kessel von 5 und unter 5 Pferdekraft 5 fl., von über 5 Pferdekraft jährlich 10 fl.; es wird jedoch beabsichtigt, die Prämie für alle Kessel gleich auf 10 fl. zu stellen, da ein kleiner Kessel dem Prüfungstechniker ebenso viel Mühe und Arbeit verursacht, wie ein großer. Die Dampfkessel-Inhaber melden sich sehr zahlreich zum Beitritt in den Verein, und es ist anzunehmen, daß es dem angestellten Ingenieur (Inspector) auf seinen Visitationsreisen gelingen wird, weitere Mitglieder für den Verein zu gewinnen. — Nach den ersten Wahrnehmungen des Visitators sollen die meisten vorgefundenen Mängel darauf beruhen, daß viele der Industriellen, sowie der Vorstände öffentlicher Anstalten um den Betrieb ihrer Dampfkessel sich selber zu wenig bekümmern, dies vielmehr als eine Nebensache an irgend ein Individuum von untergeordneter Stellung und mangelhaftem Verständniß überlassen. Soweit die Erfahrung jetzt reicht, sind alle angezeigten Bemängelungen überall gut aufgenommen und die meisten sofort abgeändert worden. — Da der aus dem Ingenieurfache entnommene Visitator sich stets auf dem neuesten Stande der Kesseleinrichtungen ꝛc. erhält, so treffen bei ihm zahlreiche Anfragen für beabsichtigte Abänderungen oder neue Anlagen ein, und die lebendige Mittheilung der Fortschritte dieser Technik dient hauptsächlich dazu, zur Theilnahme an dem Vereine aufzumuntern. In nächster Sitzung soll auch die Frage einer von dem Verein zu begründenden Versicherungs-Anstalt erwogen werden.

Kiew. Der russische Arzt Dr. Hubbenet, Professor an der Universität Kiew, hat über die Belagerung von Sebastopol, welche er als Militair-Oberarzt mitgemacht, einen genauen statistischen Rapport veröffentlicht, der herzzerreißende Einzelheiten bringt. Folgende Stelle zeigt, welche furchtbare Folgen für Rußland der Krimkrieg gehabt hat. „Auf 169,000 Mann, welche nach einander zur Vertheidigung Sebastopols berufen wurden, sind 30,000 Mann, also nur wenig über ein Sechstel, gesund und unverletzt geblieben; mehr als 76,000 waren verwundet; 15,000 sind getödtet worden; 46,000 wurden krank und von diesen letzteren sind 8500 ihren Krankheiten erlegen!“**)

Berlin, 17. März. Am 16. und 17. fanden hier Sitzungen des bleibenden Ausschusses des Handelstages statt, zur Regelung und Einführung einheitlicher Usancen im Getreide- und Spiritushandel. Zu dieser Sitzung waren Delegirte ad hoc hinzugetreten und zwar für Lübeck das Mitglied des Reichstages Herr Linau, für Stettin Herr Haker, für Leipzig Herr Stadtrath Bassenge, für Danzig Herr C. R. Goldschmidt, für Magdeburg Herr Schrader, für Königsberg Stadtrath Glitzke (zugleich für Tilsit), für Berlin die Herren: C. R. Schemioneck, Herz, Heilmann, Frenzel und Leopold, für Halle Herr J. Wagner, für Insterburg war mit Mandat versehen Herr C. R. Stephan (Königsberg). Es wohnten ferner auf Einladung des bleibenden Ausschusses der Versammlung als Sachverständige für Spiritushandel bei die Vertreter des Vereins deutscher Spiritusproducenten Herr Kiepert (Marienfelde) und Herr Graf Hacke (Alt-Ranft). Nach eingehenden Debatten und harten Kämpfen hat sich doch zuletzt auf allen Gebieten Uebereinstimmung herausgestellt.

---

*) Das ist richtig, allein, was soll denn das nur immer heißen, „ein nicht auf Gewinn berechneter Verein“? Diese Bezeichnung ist in letzterer Zeit sehr vulgär geworden und zwar ohne irgend welche greifbare Berechtigung. Sicherlich ist der Verein auf Gewinn begründet, nur kommt letzterer den Versicherten zu Gute, welche Actionaire und Versicherte **in einer Person sind!**

**) Auch diese Notiz dürfte für die Kriegs-Lebens-Versicherung statistisch zu verwerthen sein.

Die Versammlung hat beschlossen, dahin wirken zu wollen:

I. Daß an allen Börsenplätzen die Notirungen für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Kartoffeln vom 1. Januar 1870 ab nach 2000 Pfund netto zu machen seien, und zwar unter folgenden Modalitäten: 1) Als Maßstab für die Qualitäts-Ermittelung (specifisches Gewicht) ist der Neuscheffel (50 Litres) einzuführen. 2) Es bleibt den örtlichen Verhältnissen überlassen, ob eine Proportionalschale anzuwenden sei, doch wird als Minimum des Inhalts einer solchen Proportionalschale ein Litre fixirt. 3) Es ist wünschenswerth, daß diese Bestimmungen für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Kartoffeln ebenfalls mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten. Die Aichungsbehörden sollen ersucht werden, über die Construction eines Normalmaßes und über die eines Proportionalmaßes auf Grundlage des Litre mit Grammen-Eintheilung zur Ermittelung des Effectivgewichts baldmöglichst Versuche zu machen, und es ist wünschenswerth, daß die Resultate dieser Versuche so schnell als möglich allen Handelskammern mitgetheilt werden. Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages wird mit der Ausführung beauftragt.

II. Daß für Mehl, Kleie und Sämereien die Notirungen nach 200 Pfund netto eingeführt werden.

In Betreff des Spiritushandels, bei welchem die Meinungen am weitesten auseinandergingen und am festesten auseinander blieben, nimmt die Versammlung folgenden Antrag der Herren Kiepert (Marienfelde) und Graf Hacke (Alt-Ranft) an: 1) Branntwein, Spiritus, Sprit soll vom 1. Januar 1870 ab gehandelt werden nach Nettogewicht und nach Gewichts-Procenten, wobei der Zoll-Centner als Einheit und ein vom Bundesrath des norddeutschen Bundes gesetzlich vorgeschriebener Gewichts-Alkoholometer zur Ermittelung des Alkohol-Gehalts anzuwenden ist; 2) Preisberechnung nach 100 Pfund absolutem Alkohol = 10,000 Gewichts-Procenten.

Wien, 17. März. (Die Gefahr der Ueberspeculation.) Auf Veranlassung des ungarischen Handelsministers hat vorgestern, wie Pesther Blätter berichten, in Ofen eine Conferenz des ungarischen Ministerrathes stattgefunden, um die Grundsätze für die ferneren Concessions-Ertheilungen bei Banken, Sparkassen und verwandten Actien-Gesellschaften festzustellen. Es wird hinzugefügt, der Handelsminister wolle Angesichts der Ueberstürzung, die sich neuerdings bei Gründung neuer Geldinstitute kundgiebt, die Verantwortlichkeit, zu alledem seine Concession gegeben zu haben, nicht ferner allein tragen. Uns will scheinen, daß dem Minister die Besorgniß ein wenig spät kommt, denn das Meiste ist eben schon geschehen; indessen zeigt sich darin, daß nachgrade den Optimisten in Pesth bange darum wird, ob sie aus dem Schwindel heil hervorgehen werden, ein nicht zu übersehendes Symptom, und schaden kann es gewiß nicht, daß wenigstens fortan eine rationellere Methode angebahnt wird. Freilich bleibt erst abzuwarten, was der ungarische Ministerrath beschließen wird, denn so überzeugt wir von dem Schwindelhaften in der neuesten Gründer-Speculations-Epoche sind, so würde uns doch eine prohibitionistische Politik, der Beschluß etwa, keine Concessionen überhaupt mehr zu ertheilen, fast noch verderblicher erscheinen, als die Fortsetzung der Concessions-Ertheilungen. Einen Augenblick war, wie seinerzeit erwähnt worden, auch im österreichischen Ministerium die Rede von Maßnahmen gegen die Ausartung im Gründerwesen, doch zeigt die fortgesetzte Ertheilung von neuen Concessionen, daß man von dem Gedanken, dieser Entwickelung krankhafter Art mittelst administrativer Maßregeln Einhalt zu gebieten, abgekommen ist, ehe man ihn noch recht zu Ende gedacht hat. Man überläßt die Speculation ihrem eigenen Schicksale und erwartet, daß der natürliche Entwickelungsprozeß schon Krankhaftes vom Gesunden ausscheiden wird. Die öffentlichen Organe thun das Ihrige, wenn sie warnend auf die Gefahr hinweisen, welche durch die Ueberspeculation heraufbeschworen wird.

Berlin, 18. März. [Gebrüder Berliner.] Wetter frühlingsmäßig schön. Weizen loco matt. Termine leblos, loco pr. 2100 ℔. 60 — 70 Thlr. nach Qualität, fein weißbunt poln. $67\frac{1}{2}$ ab Bahn bez., pr. 2000 ℔. April-Mai 61 Br., Mai-Juni $61\frac{1}{4}$ bz. und Br., Juli-August 62 bez. — Roggen per 2000 ℔. loco sehr beschränkter Umsatz. Termine still aber gut preishaltend, loco $50\frac{1}{2}$ — 51, exquisit $51\frac{3}{8}$ ab Bahn bz., April-Mai $50\frac{1}{2}$—$50\frac{1}{4}$—$50\frac{3}{8}$ bez., Mai-Juni $49\frac{1}{2}$—$49\frac{5}{8}$—$49\frac{1}{2}$ bz., Juni-Juli $49\frac{1}{2}$—$49\frac{3}{4}$—$49\frac{5}{8}$ bz., Juli-August 49 Br. — Gerste pr. 1750 ℔. loco 43—55 Thlr. — Erbsen pr. 2250 ℔. Kochwaare 60—68 Thlr. Futterwaare 52—55 Thlr., ordinaire 5 ab Bahn bez. — Hafer pr. 1200 ℔. loco fest. Term. still, loco 30—34 Thlr. nach Qual., fein poln. $32\frac{3}{4}$, galizischer $31\frac{1}{4}$, ordinair pomm. $32\frac{1}{2}$, fein pomm. $33\frac{1}{4}$ ab Bahn bz., April-Mai $30\frac{5}{8}$ bez., Mai-Juni $30\frac{7}{8}$—31 bz., Juni-Juli $31\frac{1}{2}$ Br. — Weizenmehl excl. Sack loco per Ctr. unverst., Nr. 0 $4\frac{1}{12}$ — $3\frac{11}{12}$ Thlr., Nr. 0 u. 1 $3\frac{5}{6}$ — $3\frac{2}{3}$ Thlr. — Roggenmehl excl. Sack, höher gehalten, loco per Ctr. unversteuert, Nr. 0 $3\frac{7}{12}$—$3\frac{5}{12}$ Thlr., Nr. 0 u. 1 $3\frac{7}{24}$—$3\frac{1}{6}$ Thlr., incl. Sack März 3 Thlr. $13\frac{1}{2}$ Sgr. Gd., April-Mai 3 Thlr. 13 Sgr. Br. u. Gd., Mai-Juni 3 Thlr. 13 Sgr. Br., Juni-Juli 3 Thlr. $13\frac{1}{2}$ Sgr. Br. — Petroleum pr. Ctr. mit Faß matt, loco $7\frac{2}{3}$ Br., pr. diesen Monat u. März-April $7\frac{1}{4}$ Thlr., April-Mai $7\frac{1}{6}$ Thlr., Septbr.-Octbr. $7\frac{1}{2}$ bz. u. Gd. — Oelsaaten per 1800 ℔. Winter-Raps 84—86 Thlr., Winter-Rübsen 82—85 Thlr. — Rüböl per Ctr. ohne Faß etwas billiger verkauft, loco 10 Br., per diesen Monat u. März-April $9\frac{7}{8}$ Thlr., April-Mai $9\frac{11}{12}$—$9\frac{7}{8}$ bez., Mai-Juni 10—$9\frac{23}{24}$ bezahlt, Juni-Juli $10\frac{1}{12}$ Thlr., Sept.-October $10\frac{13}{24}$ bis $10\frac{11}{24}$ bez. — Leinöl per Ctr. ohne Faß loco $11\frac{1}{4}$ Br. — Spiritus pr. 8000 %, ohne wesentliche Aenderung. Haltung matt. Gek. 10,000 Quart Kündigungspr. $15\frac{13}{24}$ Thlr., mit Faß per diesen Monat und März-April $15\frac{7}{12}$ nom., April-Mai $15\frac{5}{8}$—$15\frac{7}{12}$ bz., Br. und Gd., Mai-Juni $15\frac{2}{3}$ Brief und Geld, Juni-Juli $16\frac{1}{24}$ — $15\frac{23}{24}$ bz., Juli-August $16\frac{1}{3}$ — $16\frac{7}{24}$ bz., August-Sept. $16\frac{2}{3}$—$16\frac{7}{12}$ bez., Br. u. Gd., ohne Faß loco $15\frac{1}{2}$ bz.

Berlin, 18. März. (Spiritus.) Laut amtlicher Publication der Aeltesten der Kaufmannschaft waren die Marktpreise des Kartoffel-Spiritus, pr. 8000 % nach Tralles, frei hier in's Haus geliefert, auf hiesigem Platze:

am 12. März 1869	. . Thlr.	$15\frac{1}{2}$—$\frac{3}{8}$	ohne Faß.
„ 13. „	„ . . . „	$15\frac{1}{4}$—$\frac{7}{24}$	
„ 15. „	„ . . . „	$15\frac{1}{4}$—$\frac{11}{24}$	
„ 16. „	„ . . . „	$15\frac{1}{2}$—$\frac{11}{24}$	
„ 17. „	„ . . . „	$15\frac{1}{2}$	
„ 18. „	„ . . . „	$15\frac{1}{2}$	

Stettin, 18. März. [Max Sandberg.] Wetter leicht bewölkt. Wind NO. Barometer 28" —'''. Temperatur Morgens 5 Grad Wärme. — Weizen etwas fester, loco pr. 2125 ℔. gelber inländ. 64—$66\frac{1}{2}$ Thlr. nach Qualität bez., feinster $67\frac{1}{2}$ Thlr. bez., bunter Poln. 63—66 Thlr. bez., weißer 66—68 Thlr. bez., Ungar. 54—$61\frac{1}{2}$ Thlr. bez., auf Lieferung 83.85 ℔. gelber pr. Frühjahr 66 Thlr. Br., $65\frac{3}{4}$ bez u. Gd., Mai-Juni $65\frac{3}{4}$—$66\frac{1}{4}$ Thlr. bez., 66 Gd., Juni-Juli 67 Thlr. Gd., Juli-August 68 Thlr. Gd. — Roggen fest, loco pr. 2000 ℔. 49—50 Thlr. nach Qualität bez., schwerer $50\frac{1}{2}$ Thlr. bez., auf Lieferung pr. Frühjahr $49\frac{7}{8}$, $\frac{5}{8}$—$\frac{3}{4}$ Thlr. bez., $49\frac{3}{4}$ Thlr. Gd., Mai-Juni $49\frac{7}{8}$— 50 Thlr. bez., Juni-Juli 50 bez. u. Br., Juli-August —. — Gerste matt, loco pr. 1750 ℔. Ungar. 35—45 Thlr. bez., pr. Frühjahr 69.70 ℔. $44\frac{3}{4}$ Thlr. Gd. — Hafer stille, loco pr. 1300 ℔. $31\frac{1}{2}$—34 Thlr. bez., pr. Frühjahr 47.50 ℔. $32\frac{3}{4}$—$\frac{1}{2}$ Thlr. bez. — Erbsen unverändert, loco pr. 2250 ℔. Futter- 53—55 Thlr. bez., Koch- 56—57 Thlr. bez., Frühjahr Futter- $54\frac{1}{2}$ Thlr. Br. — Mais loco pr. 100 ℔. 61 Sgr. ab Bahn bez. — Rüböl fest, loco $10\frac{5}{12}$ Thlr. Br., auf Lieferung pr. März $10\frac{1}{3}$ Br., April-Mai $10\frac{1}{6}$, $\frac{5}{24}$, $\frac{1}{4}$—$\frac{7}{24}$ Thlr. bez., pr. Septbr.-October $10\frac{5}{12}$ Thlr. Br., $10\frac{1}{3}$ Gd., Octbr.-Nov. —. — Spiritus fest, loco ohne Faß $15\frac{1}{6}$—$\frac{5}{24}$ Thlr. bez., auf Lieferung pr. Frühjahr $15\frac{1}{6}$—$\frac{1}{4}$ Thlr. bez. u. Gd., Mai-Juni $15\frac{1}{2}$ Thlr. Gd., Juni-Juli $15\frac{2}{3}$ Thlr. bez., $15\frac{5}{6}$ Br., Juli-August $16\frac{1}{12}$ Br., August-Septbr. —. — Angemeldet: 50 W. Hafer, 50 W. Erbsen. — Regulirungspreise: Weizen 66 Thlr., Roggen $49\frac{3}{4}$ Thlr., Hafer $32\frac{3}{4}$ Thlr., Erbsen $54\frac{1}{2}$ Thlr., Rüböl $10\frac{1}{4}$ Thlr., Spiritus $15\frac{1}{4}$ Thlr.

Provinz-Nachrichten.

° **Görlitz,** 18. März. [M. Liebrecht.] Das Geschäft am heutigen Markte war von ganz untergeordneter Bedeutung, die Stimmung bleibt anhaltend lustlos und da zudem die Producenten mehr Verkaufslust zeigen, so ist die Tendenz weichend. Man zahlte für weißen Weizen 75—82 Sgr., gelben Weizen 75—78 Sgr., Roggen 63—66 Sgr., Gerste 57—60 Sgr., Hafer 37—40 Sgr.

° **Frankenstein,** 17. März. Am heutigen Getreidemarkt wurde bezahlt: Weizen 71—75—79 Sgr., Roggen 60—62—64 Sgr., Gerste 50—52—54 Sgr., Hafer 38—40—41 Sgr.

° **Ratibor,** 18. März. Zufuhr und Kauflust unbedeutend

Weizen . . .	$137\frac{1}{2}$—140	Sgr.	pr. 2 Schffl. preuß.	170 ℔.
Roggen . . .	110 —$112\frac{1}{2}$	„		170 ℔.
Gerste . . .	100—$102\frac{1}{2}$	„		150 ℔.
Hafer . . .	70 —$72\frac{1}{2}$	„		107 ℔.
Raps . . .	$187\frac{1}{2}$—190	„		152 ℔.
Erbsen . . .	120 —$122\frac{1}{2}$	„		

Kartoffeln 15—16 Sgr. pr. $1\frac{1}{2}$ prß. Schffl. à 150 ℔. Brt.

—de— **Breslau** 19. März. (Wasserstand und Verkehr auf der Oder.) Das Wasser der Oder ist gewachsen. Der Oberpegel zeigt heute 16' 7", der Unterpegel 3' 6". — Nach einer aus Ratibor eingetroffenen Nachricht zeigt dort der Pegel 3' 4", es ist also wenig Ansicht auf Wachswasser. Gestern Nachmittag fuhren die Schiffer Carl Oppig mit ca. 1500 Ctr., Gottfried Heinke und Gustav Bloche mit je ca. 1200 Ctr. Mehl, Alle aus Breslau, und außerdem noch mehrere andere Schiffer, zumeist mit Mehl beladen, bei einem Tiefgange von 3' 6", nach Berlin. Dagegen warten ca. 100 Kähne, um, sobald der Unterpegel 4' zeigt, loszumachen und abzuschwimmen. Am neuen Packhofe gehen die Verladungen mit Mehl flott weiter, dagegen stockt das Getreidegeschäft. Aus dem letzten Grunde können die Schleppkähne, die sich mit Kleesaat, Eisen, Zink zu 3 Sgr. Fracht per Ctr., bei 4 Wochen Lieferungszeit, später zu $\frac{2}{3}$ Fracht nach Stettin beladen trotz der so niedrigen Frachten nicht ihre volle Ladung finden. Die Privatschiffe, ca. 100 Stück, die sich vor dem Wachswasser zu etwas höheren Frachten bereits beladen hatten, sind gestern Nachmittag größtentheils aus der Stadt herausgefahren und haben unterhalb der Posener Brücke und des Schießwerders angelegt. Dagegen liegen schwer beladene Kähne noch fest vor Anker, da dieselben noch günstigeren Wasserstand abwarten müssen. In Stettin sind die leichteren Kähne sämmtlich angekommen. Dieselben beladen sich bereits in 2—3 Sgr. Fracht wieder auf hierher zu, und dürften dieselben bei nur etwas günstigerem Segelwinde bald hier eintreffen. Von den Pritzkow'schen Schleppkähnen (Neue Oder-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft), die kürzlich hierher geschleppt worden, beladen sich gegenwärtig 3 Kähne mit Stückgüter und Eisen nach Stettin. Weitere Ladungen für dieselben nimmt das Speditionsgeschäft von August Matthies, Altbüßerstraße 7, entgegen. Dieselben werden bis spätestens Montags zum Abschwimmen fertig sein. In der Langen Gasse wurden in dem sogenannten „Gloa'schen Speicher", der im vorigen Jahre erst aufgebaut, wahrscheinlich durch die Last des schweren Guano die Wände nach der Oder zu ausgedrückt und ist man heut mit dem Absteifen beschäftigt.

Breslau, 19. März. (Producten-Markt.) Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr bei nur mittelmäßigen Zufuhren beschränkt, Preise ohne Aenderung.

Weizen, bei schwachen Zufuhren schleppender Umsatz, wir notiren pr. 85 ℔. weißer 67—73—79 Sgr., gelber, harte Waare 68—73 Sgr., milde 73—76 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt.

Roggen zu unveränderten Preisen leicht verkäuflich, wir notiren pr. 84 ℔. 58—62 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt.

Gerste, in sehr matter Stimmung, Preise daher auch niedriger, wir notiren per 74 ℔. 50—56 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Hafer geringe Qualitäten dringend offerirt, daher auch vernachlässigt, bessere Qualitäten gut preishaltend, pr. 50 ℔. galizischer 32—34 Sgr., schles. 37—39 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt.

Hülsenfrüchte vereinzelt mehr beachtet, Kocherbsen wenig zugeführt 68 — 70 Sgr., Futter-Erbsen 59—61 Sgr. pr. 90 Pfund. — Wicken wenig offerirt pr. 90 ℔. 61—62 Sgr. — Bohnen mehr Frage pr. 90 ℔. 68—75 Sgr., schles. 80 — 85 Sgr. — Linsen kleine 70—84 Sgr. — Lupinen leicht verkäuflich pr. 90 ℔. 52—55 Sgr. — Buchweizen sehr fest, pr. 70 ℔. 53—56 Sgr., Kukuruz (Mais) weißer, 58—60 Sgr. pr. 100 ℔. — Roher Hirse, nom., 53—58 Sgr. pr. 84 ℔.

Kleesaat, roth, in sehr fester Haltung, wir notiren $10\frac{1}{2}$—$13\frac{1}{6}$—$14\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Ctr., feinste Sorten über Notiz bez., weißer zu billigen Preisen mehr Kauflust, 13—16—18—20 Thlr., feinste Sorten über Notiz bez. — Schwed. Kleesamen ruhig, 17—19—21 Thlr. pr. Ctr. — Thymothee unverändert, $5\frac{3}{4}$ — $6\frac{3}{4}$ —$7\frac{1}{2}$ Thlr.

Oelsaaten ohne Zufuhr bei sehr fester Stimmung Winter-Raps 202—209—215 Sgr., Winter-Rübsen 201 — 209 Sgr. pr. 150 ℔. Br., feinste Sorten über Notiz bz., Sommer-Rübsen 192—195—204 Sgr. — Leindotter 172 — 174 Sgr.

Schlaglein blieb gefragt, wir notiren $6\frac{2}{3}$—$7\frac{1}{12}$—$7\frac{1}{4}$ Thlr., feinster über Notiz bezahlt. — Hanfsamen gesucht, pr. 59 ℔. 63—68 Sgr. — Rapskuchen gute Kauflust, 67—69 Sgr. pr. Ctr. Leinkuchen 96—98 Sgr. pr. Ctr.

Kartoffeln 22—27 Sgr. pr. Ctr. a 150 ℔. Br. $1\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Metze.

Breslau, 19. März. [Fondsbörse.] Sehr günstige Stimmung und lebhaftes Geschäft bei steigenden Coursen der meisten Speculationspapiere, besonders Oesterr. Credit-, die ca. 1 pCt. höher bezahlt wurden. Schluß etwas matter. Per ult. fix: Oesterr. Noten 82 bez. u. Gd., Amerikaner $88\frac{1}{2}$ bez. u. Br., Italiener $56\frac{1}{8}$ bez., 1860er Loose $85\frac{3}{4}$—86—$85\frac{3}{4}$ bez., Oesterr. Credit- $123\frac{1}{2}$—$\frac{1}{8}$ bez.

Officiell gekündigt: 5000 Quart Spiritus.

Breslau, 19. März. [Amtlicher Producten-Börsenbericht.] Kleesaat rothe fest, ordinär $8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$, mittel $10\frac{1}{2}$—$11\frac{1}{2}$, fein 12—13, hochfein $13\frac{3}{4}$—$14\frac{1}{2}$. Kleesaat weiße wenig verändert, ord. 10—13, mittel 14—$15\frac{1}{2}$, fein 17—18, hochfein 19—20.

Roggen (pr. 2000 ℔.) matt, pr. März u. März-April $47\frac{1}{2}$ Gd. April-Mai $47\frac{3}{4}$ bez. u. Br., Mai-Juni 48 bez., Juni-Juli $48\frac{1}{2}$ Br.

Weizen pr. März 59 Br.

Gerste pr. März 49 Br.

Hafer pr. März $48\frac{1}{2}$ Br., April-Mai $48\frac{1}{2}$ bez. u. Gd.

Raps pr. März 97 Br.

Rüböl matter, loco $9\frac{5}{8}$ Br., pr. März und März-April $9\frac{7}{12}$ Br., April-Mai $9\frac{13}{24}$ bez. u. Br., Mai-Juni $9\frac{7}{12}$ bez. u. Br., Septbr.-October 10 bez.

Spiritus unverändert, loco $14\frac{1}{2}$ Br., $14\frac{1}{4}$ Gd., pr. März u. März-April $14\frac{2}{3}$ Gd., April-Mai $14\frac{3}{4}$ bez. u. Gd., Mai-Juni $14\frac{11}{12}$ bez. u. Gd.

Zink ruhig, aber fest.

Die Börsen-Commission.

Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission.
Breslau, den 19. März 1869.

	feine	mittle	ordn. Waare.	
Weizen, weißer . .	76—78	74	66—71 Sgr	pr. Scheffel
do. gelber . .	74—75	73	67—71 Sgr	
Roggen	61—62	60	57—59 =	
Gerste	54—56	53	49—51 =	
Hafer	38—39	37	34—36 =	
Erbsen	67—70	63	57—60 =	
Raps	212	200	185 Sgr.	
Rübsen, Winterfrucht .	196	184	172 Sgr.	
Rübsen, Sommerfrucht	180	174	164 Sgr.	
Dotter	170	162	154 Sgr.	

Wasserstand.

Breslau, 19. März. Oberpegel: 16 F. 7 Z.
Unterpegel: 3 F. 6 Z.

Neueste Nachrichten. (W. T.-B.)

Wien, 18. März, Abends. (Herrenhaus). Das Finanzgesetz pro 1869 wurde in heutiger Sitzung in der vom Unterhause angenommenen Fassung genehmigt.

Paris, 18. März, Abends. Im gesetzgebenden Körper wurde heute der Gesetzentwurf, betreffend den Trocadero und den Luxemburggarten mit 164 gegen 49 Stimmen angenommen.

Paris, 18. März, Abends. Der Constitutionnel ist in der Lage zu erklären, zwischen der französischen und belgischen Regierung ist ein Einverständniß bereits getroffen, nur Einzelheiten bleiben zu regeln.

London, 18. März. Die Morgenblätter bringen ein Telegramm aus Serapeum, 18. März: Heute Vormittag 11 Uhr wurden die Schleußen des Suez-Canals in Gegenwart des Vicekönigs geöffnet. Der Erfolg ist der vollständigste.

Florenz, 17. März, Abends. Der Senat genehmigte in heutiger Sitzung den Handelsvertrag mit der Schweiz.

Brüssel, 18. März, Nachm. „Indépendance belge“ meldet: Laguerronnière hatte gestern eine weitere Unterredung mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Man hat sich über die Bildung, den Zusammentritt und die Competenz einer Confereuz und über die Eröffnung einer Enquête, betreffend staatsöconomische Fragen geeinigt. Nur über den Punkt, betreffend die Prüfung der Cessionsverträge ist noch kein Einvernehmen hergestellt.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 19. März. (Anfangs-Course.) Ang. $2\frac{1}{2}$ U.

		Cours v. 18. März
Weizen pr. April-Mai . .	61	61
Mai-Juni . .	61	$61\frac{1}{4}$
Roggen pr. März	—	—
April-Mai . .	50	$50\frac{3}{8}$
Mai-Juni . .	$49\frac{3}{8}$	$49\frac{5}{8}$
Rüböl pr. März	$9\frac{5}{6}$	$9\frac{11}{12}$
April-Mai . .	$9\frac{5}{6}$	$9\frac{11}{12}$
Spiritus pr. März	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
April-Mai . .	$15\frac{13}{24}$	$15\frac{7}{12}$
Mai-Juni . .	$15\frac{2}{3}$	$15\frac{17}{24}$
Fonds u. Actien.		
Freiburger	—	$111\frac{1}{2}$
Wilhelmsbahn	$110\frac{3}{4}$	$110\frac{1}{2}$
Oberschles. Litt. A.	177	177
Rechte Oderufer-Bahn . .	$90\frac{3}{8}$	$90\frac{1}{4}$
Oesterr. Credit	$122\frac{3}{4}$	122
Italiener	$56\frac{1}{8}$	56
Amerikaner	$88\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{4}$

Die Schluß-Börsen-Depesche von Berlin war bis um 4 Uhr noch nicht eingetroffen.

Stettin, 19. März.

		Cours v. 18. März.
Weizen. Matt.		
pr. Frühjahr	$65\frac{1}{2}$	$65\frac{3}{4}$
Mai-Juni	66	66
Roggen. Matt.		
pr. Frühjahr	$49\frac{1}{2}$	$49\frac{3}{4}$
Mai-Juni	$49\frac{3}{4}$	$49\frac{7}{8}$
Juni-Juli	$50\frac{1}{4}$	$50\frac{1}{2}$
Rüböl. Flau.		
pr. März	$10\frac{1}{6}$	$10\frac{1}{3}$
April-Mai	$10\frac{1}{6}$	$10\frac{7}{24}$
Septbr.-October . .	$10\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{3}$
Spiritus. Unverändert.		
pr. März	$15\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{4}$
Frühjahr	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Mai-Juni	$15\frac{3}{4}$	$15\frac{3}{4}$

Wien, 19. März. (Vorbörse)

		Cours vom 18. März.
5% Metalliques	—, —	—, —
National-Anlehen	—, —	—, —
1860er Loose	105, —	104, —
1864er Loose	126, 50	126, 50
Credit-Actien	300, 20	300, 20
Nordbahn	—, —	—, —
Galizier	—, —	—, —
Böhmische Westbahn . .	—, —	—, —
St.-Eisenb.-Act.-Cert. . .	325, 50	325, —
Lombardische Eisenbahn .	232, 50	232, —
London	—, —	—, —
Paris	—, —	—, —
Hamburg	—, —	—, —
Cassenscheine	—, —	—, —
Napoleonsd'or	9, $93\frac{1}{2}$	9, 93
Ungarische-Credit	—, —	—, —
Bank-Actien	—, —	—, —
Nordwest	—, —	—, —

Frankfurt a. M., 18. März, Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner de 1882 $87\frac{11}{16}$, Credit-Actien $286\frac{5}{8}$, Staatsbahn 312, Lombarden 222, 1860er Loose $85\frac{1}{2}$, 1864er Loose —, steuerfreie Anleihe —, Silber-Rente —. Fest.

Paris, 18. März, Nachmittags 3 Uhr. Sehr fest, aber wenig belebt. Consols von Mittags 1 Uhr waren $93\frac{1}{8}$ gemeldet. (Schluß-Course.) Cours v. 17.

		Cours v. 17.
3% Rte.	70, 15-70, $12\frac{1}{2}$-70, 40	70, 15.
Ital. 5% Rente .	56, 40 Hausse	56, 10.
Oest. St.-Eisenb.-Act. . .	660, 00	658, 75.
Credit-Mobilier-Actien . .	280, 00	277, 50.
Lomb. Eisen.-Actien . . .	478, 75	475, 90.
do. Prioritäten . . .	230, 00	228, 50.
Tabaksobligationen . . .	423, 75	421, 25.
Tabaks-Actien	645, 00	642, 00.
Türken	41, 25	40, 95.
6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.) .	$94\frac{3}{4}$.	$94\frac{1}{2}$.

London, 18. März, Abends. Bankausweis. Notenumlauf 22,720,935, Baarvorrath 18,119,122, Notenreserve 9,262,230 Pfd. St.

Liverpool, 18. März, Vormitt. (Anfangsbericht.) Baumwolle: Muthmaßlicher Umsatz 7—8000 Ballen. Tagesimport 9118 Bll., davon ostindische 5068 Bll. Geschäft schleppend.

Liverpool, 18. März, Nachmitt. (Schlußbericht.) Baumwolle: 6000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 500 Ballen. Träges Geschäft.

London, 18. März, Nachm. 4 Uhr.

		Cours v. 17.
Consols	$93\frac{3}{16}$	$92\frac{15}{16}$
1proc. Spanier	$31\frac{9}{16}$	$31\frac{11}{16}$
Ital. 5proc. Rente	$55\frac{13}{16}$	$55\frac{9}{16}$
Lombarden	$18\frac{7}{8}$	$18\frac{13}{16}$
Mexicaner	$15\frac{1}{8}$	$15\frac{1}{8}$
5proc. Russen de 1822	87	87
5proc. Russen de 1862	87	87
Silber	$60\frac{1}{2}$	$60\frac{1}{2}$
Türkische Anleihe de 1865 . . .	$40\frac{15}{16}$	$40\frac{9}{16}$
8procent. rum. Anleihe	87	87
6% Verein. St.-Anleihe pr. 1882 .	$83\frac{9}{16}$	$83\frac{7}{16}$

Liverpool, 18. März, Mittags. Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz. Ruhig, aber fest. — Middling Orleans $12\frac{3}{8}$, middling Amerikanische $12\frac{1}{8}$, fair Dhollerah $10\frac{1}{8}$, middling fair Dhollerah $9\frac{7}{8}$, good middling Dhollerah $9\frac{5}{8}$, fair Bengal $8\frac{3}{8}$, New fair Domra $10\frac{3}{8}$, Pernam $12\frac{1}{4}$, Smyrna $10\frac{5}{8}$, Egyptische 13, Domra März-Verschiffung $9\frac{3}{4}$.

Newyork, 18. März, Abends 6 Uhr. (Schluß-Course.)

		Cours v. 17.
Wechsel auf London in Gold .	$108\frac{5}{8}$.	$108\frac{7}{8}$.
Gold-Agio	$30\frac{3}{4}$.	$31\frac{1}{4}$.
1882er Bonds	$119\frac{5}{8}$.	$119\frac{1}{2}$.
1885er Bonds	$117\frac{5}{8}$.	$117\frac{1}{2}$.
1904er Bonds	106.	$105\frac{1}{2}$.
Illinois	140.	140.
Eriebahn	$33\frac{3}{4}$.	$35\frac{1}{8}$.
Baumwolle	$28\frac{1}{2}$.	$28\frac{1}{2}$.
Mehl	6,35.	6,35.
Petroleum (Philadelphia) . . .	$30\frac{1}{2}$.	$31\frac{1}{2}$.
do. (Newyork)	$30\frac{1}{8}$.	$31\frac{1}{4}$.
Havanna-Zucker	$12\frac{1}{2}$.	—.
Schlesisches Zink	—.	—.
Wechsel	—.	—.

Breslauer Börse vom 19. März 1869.

Inländische Fonds- und Eisenbahn-Prioritäten.

Preuss. Anl. v. 1859	5	103 B.
do. do.	4½	$93\frac{7}{8}$ bz.
do. do.	4	87 B.
Staats-Schuldsch. . .	3½	$83\frac{1}{8}$ B.
Prämien-Anl. 1855	3½	122 B.
Bresl. Stadt-Oblig.	4	—
do. do.	4½	94 B.
Pos. Pfandbr., alte	4	—
do. do. neue	4	84 G.
Schl. Pfdbr. à 1000 Th.	3½	$79\frac{3}{4}$ B.
do. Pfandbr. Lt. A.	4	$89\frac{1}{2}$ bz.
do. Rust.-Pfandbr.	4	—
do. Pfandbr. Lt. C.	4	$90\frac{1}{2}$ B.
do. do. Lt. B.	4	—
do. do. do.	3½	—
Schles. Rentenbriefe	4	$88\frac{1}{2}$—$\frac{7}{12}$ bz.
Posener do.	4	$86\frac{5}{8}$ B.
Bresl.-Schw.-Fr. Pr.	4	82 B.
do. do.	4½	88 B.
do. do G.	4½	$87\frac{3}{4}$ bz. u. G.
Oberschl. Priorität.	3½	$74\frac{3}{8}$ B.
do. do.	4	$83\frac{1}{4}$ B.
do. Lit. F. .	4½	89 bz.
do. Lit. G. .	4½	88 B.
Neisse-Brieger do.		—

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Bresl.-Schw.-Freib.	4	111 G.
dto. neue		101 B.
Oberschl. Lt. A u. C	3½	177 G.
do. Lit. B	3½	—
Rechte Oder-Ufer-B.	5	$90\frac{1}{4}$ bz. u. B.
R. Oderufer-B. St.-Pr.		$95\frac{1}{8}$—95 bz.
Cosel-Oderb.-Wilhb.	4	$110\frac{1}{8}$ bz.
do. do. St.-Prior.	4½	—
do. do. do.	5	—
Warschau-Wien . .	5	$58\frac{7}{8}$ B.

Ausländische Fonds.

Amerikaner	6	$88\frac{1}{2}$ bz.
Italienische Anleihe	5	$56\frac{1}{8}$ bz. u. G.
Poln. Pfandbriefe .	4	$67\frac{1}{4}$ B.
Poln. Liquid.-Sch. .	4	$56\frac{3}{4}$ bz. u. B.
Oest. Nat.-Anleihe	5	$57\frac{1}{4}$ B.
Oesterr. Loose 1860	5	$85\frac{7}{8}$ B.
do. 1864		—
Baierische Anleihe .	4	—

Gold und Papiergeld.

Ducaten	—	96 B.
Louisd'or	—	113 B.
Russ. Bank-Billets .	—	81 bz.
Oesterr. Währung .	—	$82\frac{1}{4}$ bz.

Diverse Actien.

Breslauer Gas-Act.	5	—
Minerva	5	$52\frac{1}{4}$ G.
Schles. Feuer-Vers.	4	—
Schl. Zinkh.-Actien		—
do. do. St.-Pr.	4½	—
Schlesische Bank .	4	118 B.
Oesterr. Credit- . .	5	$123\frac{3}{8}$ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam . .	k. S.	$142\frac{1}{4}$ B.
do. . .	2 M.	$141\frac{1}{2}$ G.
Hamburg	k. S.	$151\frac{3}{8}$ bz.
do. . . .	2 M.	$150\frac{5}{8}$ B.
London	k. S.	—
do.	3 M.	6.$23\frac{5}{8}$ B.
Paris	2 M.	$81\frac{1}{4}$ G.
Wien ö. W. . .	k. S.	$82\frac{1}{8}$ bz.
do. . .	2 M.	$81\frac{1}{2}$ bz.
Warschau 90 SR	8 T.	—

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber Oskar Freund in Breslau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Druck von Leopold Freund in Breslau.